

Friedhofssatzung der Gemeinde Silberstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Silberstedt vom 10. November 2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

1. Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof Esperstoft und den darauf befindlichen Anlagen.
2. Der Friedhof Esperstoft ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Silberstedt.
3. Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode in dem Gebiet der Gemeinde Silberstedt ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten sowie derjenigen, die vor ihrem Tode ein Grabnutzungsrecht erworben hatten oder ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes (Familiengrabes) haben. Ferner werden Personen bestattet, die vor ihrem Tode zwar außerhalb der Gemeinde gelebt haben (z. B. in einer Pflegeeinrichtung), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug im Gemeindegebiet wohnhaft waren.
4. Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Silberstedt haben, können in begründeten Fällen, mit Zustimmung der Gemeinde, beigesetzt werden.

§ 2

Außerdienststellung und Entwidmung

1. Über die Außerdienststellung und Entwidmung des Friedhofes sowie einzelner Friedhofsteile entscheidet die Gemeinde.
2. Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung wird erst dann ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätfrist vergangen ist. Eine Außerdienststellung oder Entwidmung gemäß Abs. 1 ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten genügt ein schriftlicher Bescheid an die Nutzungsberechtigten.

§ 3

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist im Regelfall tagsüber für den Besuch geöffnet. Aus besonderem Anlass kann die Gemeinde das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Ordnung

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes angemessen zu verhalten. Kinder unter acht Jahren dürfen ihn nur in Begleitung Erwachsener betreten.
2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Sich unziemlich oder in einer der Würde des Ortes verletzenden Weise zu betragen, zu lärmern oder zu spielen, den Friedhof zu verunreinigen.
 - b) Die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art sowie mit Fahrrädern – ausgenommen Leichenwagen, Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen - ohne Genehmigung der Gemeinde zu befahren.
 - c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern.
 - d) Druckschriften zu verteilen.
 - e) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - f) Fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen und zu verunreinigen.
 - g) Tiere unangeleint mitzuführen.
3. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person (Friedhofswärter) ist Folge zu leisten.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten

1. Steinmetze, Gärtnereien, Bestattungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
2. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten kann von der mit der Aufsicht betrauten Person untersagt werden, wenn Gewerbetreibende trotz wiederholter Mahnung gegen die Friedhofssatzung verstoßen haben.
3. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur tagsüber durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

§ 6 Anmeldung der Bestattung

1. Bestattungen sind unter Beibringung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Die Gemeinde setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.
3. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

§ 7 Särge und Urnen

1. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, das jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
2. Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
3. Die Särge sollen höchstens 2,05 Meter lang, im Mittelmaß 0,75 Meter hoch und 0,75 Meter breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
4. Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
5. Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.
6. Die Gemeinde kann auf Antrag eine Bestattung ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulassen – Abs. 2 gilt entsprechend. Die Gemeinde ist berechtigt für solche Bestattungen zusätzliche Bestimmungen zu erlassen.

§ 8 Ausheben und Schließen des Grabes

1. Ein Grab darf nur durch die von der Gemeinde beauftragte Person (Friedhofswärter) ausgehoben und geschlossen werden.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Die beim Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Beerdigung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 9 Ruhefrist

Die allgemeine Ruhefrist beträgt	30 Jahre,
für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	20 Jahre,
für Urnen	20 Jahre.

§ 10 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Die Umbettung von Leichen und Aschen bedarf unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Umbettung aus zwingendem öffentlichen Interesse vorzunehmen.
3. Die Kosten der Umbettung einschließlich des Ersatzes von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
4. Durch die Umbettung wird die Ruhezeit nicht berührt.

§ 11 Nutzungsrecht

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Sie wird grundsätzlich nur bei einem Todesfall ausgewiesen. Nutzungsrechte werden allein nach Maßgabe dieser Satzung verliehen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sowie an Unverändertheit der Umgebung besteht nicht.
2. Mit der Überlassung einer Grabstätte und Zahlung der festgesetzten Gebühren wird der/dem Berechtigten (Nutzungsberechtigte/r) das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweils geltenden Friedhofssatzung zu nutzen. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird der oder dem Berechtigten ein Grabbrief ausgestellt.
3. Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Gemeinde auf eine andere Person übertragen werden. Im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf Angehörige über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf die Kinder (auch Adoptivkinder)
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - e) die Eltern
 - f) die vollbürtigen Geschwister

- g) die Stiefgeschwister
 - h) die nicht unter Buchstabe a. bis g. fallenden Erben
 - i) Die Nutzungsberechtigten haften gegenüber der Gemeinde für Verpflichtungen, die sich aus der Satzung ergeben, gesamtschuldnerisch.
4. Die Dauer des Nutzungsrechtes richtet sich nach der Ruhefrist, jeweils beginnend mit dem Tag der Zuweisung.
 5. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte und gegen Zahlung der in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühr jeweils um 5 Jahre verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
 6. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegte Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Bei Rückgabe besteht kein Anspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.
 7. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Gemeinde zurück. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Gegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 12 Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten werden angelegt als
 - a) Reihengrabstätten für Sarg- und Urnengräber
 - b) Wahlgrabstätten für Sarg- und Urnengräber
 - c) Rasengrabstätten für Sarg- und Urnengräber
- Im übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 13 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Säрге oder Urnen. Sie werden der Reihe nach belegt und nur für die Dauer der Ruhefrist abgegeben.
2. Die Reihengrabfelder haben eine Größe von 2,40 m x 1,20 m
3. In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg bzw. eine Urne beigesetzt werden. Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder eine Urne zusätzlich beigesetzt wird, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.
4. Reihengrabstätten sind nach Ablauf der Nutzungsrechte durch den Berechtigten abzuräumen.

§ 14 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Säрге oder Urnen. Die Lage der Grabstätten kann vom Erwerber gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
2. Das zu einer Wahlgrabstätte gehörende Hinterland muss bei Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte miterworben werden. Die Nutzungszeit entspricht den Vorschriften für die Grabstätte. Beisetzungen im Hinterland sind unzulässig.
3. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt.
4. In jeder einzelnen Grabstätte darf nur ein Sarg bzw. eine Urne beigesetzt werden.
5. Jede auf die erste Beisetzung folgende weitere Beisetzung bedarf der Verlängerung der Nutzungsrechte für die ganze Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
6. Die Überlassung einer Wahlgrabstätte berechtigt zur Bestattung des Nutzungsberechtigten und seiner Angehörigen.
7. Als Angehörige gelten:
 - a) der Ehegatte und Lebensgefährte
 - b) die Kinder
 - c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - d) die Eltern
 - e) die Geschwister
 - f) die Großeltern
 - g) die Ehegatten der unter b, c und e genannten Personen und Verlobte
8. Die Gemeinde kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten die Bestattung anderer Personen zulassen.
9. An belegten Wahlgrabstätten können die Nutzungsrechte nach Ablauf um 5 Jahre verlängert werden. Anschließende weitere Verlängerungen sind möglich.
10. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können im voraus erworben werden.
11. Die einzelnen Grabstätten haben eine Größe von 2,40 m x 1,20 m.
12. Stimmen die bestehenden Grabstätten mit den Maßen in dieser Satzung nicht überein, hat das keinen Einfluss auf die Gebühren- und Entgeltsbemessung.
13. Wahlgrabstätten sind nach Ablauf der Nutzungsrechte durch den Berechtigten abzuräumen.

§ 15 Rasengrabstätten

1. Rasengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Särge oder Urnen. Sie werden der Reihe nach belegt und nur für die Dauer der Ruhefrist abgegeben.
2. In jeder Rasengrabstätte darf nur ein Sarg bzw. eine Urne beigesetzt werden.
3. Die Grabstätten haben eine Größe von 2,40 m x 1,20 m.
4. In den Rasen wird nur eine Grabplatte eingelegt, auf der der Name (gegebenenfalls mit Geburtsname) sowie Geburts- und Sterbedatum verzeichnet sind.

§ 16 Reihengrabstätten für sonstige Bestattungen

1. Reihengrabstätten für sonstige Bestattungen sind einstellige Grabstätten für Bestattungen ohne Sarg. Sie werden der Reihe nach belegt und nur für die Dauer der Ruhefrist abgegeben.
2. Die Reihengrabfelder haben eine Größe von 2,40 m x 1,20 m
3. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Bestattung durchgeführt werden.
4. Reihengrabstätten sind nach Ablauf der Nutzungsrechte durch den Berechtigten abzuräumen.

§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Der Friedhof ist als Waldfriedhof angelegt.
2. Jede Grabstätte ist spätestens 3 Monate nach der Verleihung des Nutzungsrechtes bzw. der Beisetzung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage als Waldfriedhof gewahrt wird.
3. Grabstätten, die trotz Mahnung nicht in Ordnung gehalten werden, können von der Gemeinde zur Aufrechterhaltung der Würde des Friedhofes eingezogen werden. Dies geschieht auf Beschluss der Gemeinde. Das Entfernen der Grabmale und sonstiger Ausstattungsgegenstände geht zu Lasten der bisherigen Nutzungsberechtigten.

§ 18 Grabmale und bauliche Anlagen

1. Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.
2. Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassung), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
3. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 19 Gestaltungsrichtlinien

1. Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
2. Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 14 cm, über 100 cm Höhe 16 cm. Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen (z. B. Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist. Liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein.
3. Die Gemeinde kann Richtlinien über die Gestaltung des Friedhofes erlassen.

§ 20 Anlage und Pflege der Grabstätten

1. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet. Er hat die Grabstätte auf seine Kosten anzulegen und zu pflegen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
2. Zur Bepflanzung sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die eine Höhe von 1,80 Meter nicht überschreiten und benachbarte Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde verändert oder beseitigt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
4. Die Verwendung von Kunststoff als Material für Kränze, Gebinde, Blumen und sonstigen Grabschmuck ist unzulässig.

5. Der Einsatz von chemischen Mitteln ist unzulässig.
6. Grabstätten, die trotz öffentlicher Mahnung nicht in Ordnung gehalten werden, können zur Aufrechterhaltung der Würde des Friedhofes von der Gemeinde durch Beschluss eingezogen werden.
7. Eine Bepflanzung oder Einfassung der Rasengräber ist nicht gestattet.

§ 21 Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde die Anlage nach vorheriger schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Gemeinde berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Verantwortlichen, das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen auf Kosten des Verantwortlichen durchzuführen.
3. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
4. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit beziehungsweise des Nutzungsrechtes entfernt, fällt sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Gemeinde abgeräumt werden, kann der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 22 Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgelegten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

**§ 23
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 24
Haftung**

Die Gemeinde Silberstedt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde Silberstedt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**§ 25
Listenführung**

Es sind folgende Listen zu führen:

- a. Bestands- und Belegungspläne
- b. Verzeichnis der abgegebenen Nutzungsrechte
- c. Chronologisches Register der bestatteten Personen

**§ 26
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 10.12.1982 außer Kraft.

Silberstedt, 11. November 2005


Petersen
Bürgermeisterin

